

Hexenfeuer am 30.04.2026

Am Donnerstag, den 30.04.2026 können, sofern es die jeweils geltende Waldbrandgefahrenstufe zulässt, ab 16:00 Uhr die traditionellen „Hexenfeuer“ entzündet werden. **Die Antragstellung (persönlich oder schriftlich) muss dazu bis spätestens Dienstag, den 28.04.2026, 18:00 Uhr (Antragseingang) erfolgt sein.** Bitte beachten Sie unbedingt diesen Termin. Bei später eingehenden Anträgen kann eine Bearbeitung nicht garantiert werden.

Ein entsprechendes Antragsformular wird in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zur Verfügung gestellt. Sie finden das Formular unter:

www.ebersbach-neugersdorf.de → Bürger/Verwaltung → Verwaltung
→ Formulare/Anträge → Antrag Lagerfeuer-/Traditionsfeuer

Neben der persönlichen Antragstellung im Verwaltungsgebäude Weberstraße 22 im OT Ebersbach/Sa. zu den regulären Öffnungszeiten können die von den Antragstellern vollständig



ausgefüllten und unterzeichneten Anträge uns auch auf folgendem Wege zur Bearbeitung übergeben werden:

- Eingesannt per E-Mail an ordnung-sicherheit@ebersbach-neugersdorf.de
- Per Fax an 03586 763-205
- Einwurf in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf
- Per Post an: Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf SG Ordnung/Sicherheit, Weberstraße 22, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

Die Genehmigungsbescheide werden dann durch die Verwaltung erstellt und per Post versandt bzw. sofern der Antragsteller freiwillig eine E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer angibt, auch per E-Mail oder Fax zugestellt. Die für die Bearbeitung fälligen Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 € sind wie im Bescheid beschrieben auf eines der Konten der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zu überweisen.

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass auch zu diesen Traditionsfeuern neben der einen oder anderen Hexe ausschließlich vollständig trockenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden darf. Das Entfachen eines Feuers zur Beseitigung von Gartenabfällen kann auch zu diesem traditionellen Anlass nicht genehmigt werden und würde eine Ordnungswidrigkeit gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (Verbrennung biologischer Abfälle) darstellen. Die Entsorgung von Müll bzw. Abfall im Rahmen des Hexenfeuers ist ebenso verboten! Die Genehmigung der Traditionsfeuer kostet 10,00 € und wird mindestens mit folgenden Auflagen verbunden sein:

1. Lebensräume (Biotope) geschützter Tier- und Pflanzenarten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Schutz lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 25 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sowie der Schutz der nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützter Biotope sind zu garantieren.
2. Aus Umweltschutzgründen darf kein grünes (frisches) Reisig, Strauchwerk oder Geäst verbrannt werden. Das zum Feuer geeignete Holz darf aus Artenschutzgründen nicht länger als 14 Tage abbrennbereit aufgeschichtet liegen.

3. Ein flächiges Abbrennen oder eine Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern ist nicht statthaft.
4. Das Abbrennen eines Feuers auf besonders geschützten Flächen ist verboten bzw. bedarf einer besonderen Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landwirtschaft.
5. Beim Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen. Mögliche Windinflüsse sind zu beachten
6. Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder nicht naturbelassene Hölzer verbrannt werden. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld belegt werden.
7. Ein Mindestabstand von 100 m zum Wald ist laut § 15 Sächsisches Waldgesetz einzuhalten.
8. Für eine ausreichende Löschwasserbereitstellung ist zu sorgen.
9. Die Zustimmung des Eigentümers der Fläche, auf der das Feuer abgebrannt werden soll, ist einzuholen, sofern das Feuer nicht auf einer eigenen Fläche entfacht wird.
10. Das Feuer ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen und vor Verlassen der Feuerstelle abzulöschen.
11. Kommt es aufgrund von Unachtsamkeit oder Nichteinhaltung dieser Auflagen zu Schäden am Eigentum Dritter bzw. wird zur Beseitigung der Schadenslage die Feuerwehr hinzugezogen, haftet der Antragsteller als verantwortliche Person als Schuldner und ist zum Kostenersatz verpflichtet.

SG Ordnung/Sicherheit